

Das Neutralitätsgebot an Hochschulen

Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B.A.)

Hochschule Merseburg
Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur
Studiengang Soziale Arbeit
Wintersemester 2019/20

Vorgelegt von:
Rakutt, Moritz
Geboren am: 02.10.1994
Matrikelnummer: 22242
E-Mail: moritz.rakutt@stud.hs-merseburg.de
Fachsemester: 12
Abgabedatum: 10.05.2021

Erstgutachter: Prof. Dr. Jens Borchert
Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Paulick

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Begriffsklärung.....	5
2.1 Neutralität.....	5
2.1.1 Historie des Begriffs Neutralität.....	5
2.1.2 Die Uneindeutigkeit des Begriffs Neutralität	6
2.2 Politischer Diskurs.....	9
3. Verfassungsrechtliche Einordnung des staatlichen Neutralitätsgebotes	10
4. Öffentliche Debatte über das Neutralitätsgebot.....	12
5. Politische Neutralität an Hochschulen.....	15
5.1 Die Hochschule als staatliche Institution.....	15
5.2 Der Unterschied zwischen Schulen und Hochschulen	17
5.3 Der Beutelsbacher Konsens	17
5.4 Die Freiheit von Forschung und Lehre.....	19
6. Mitglieder und Angehörige von Hochschulen und das Neutralitätsgebot	20
6.1 Die Hochschulleitung.....	20
6.2 Dozierende und Professor*innen	22
6.3 Die Studierendenschaft	24
7. Fazit.....	25
Literaturverzeichnis.....	28
Abkürzungsverzeichnis	31

Selbstständigkeitserklärung	32
-----------------------------------	----

1. Einleitung

Hochschulen sollen als staatliche Einrichtungen und Orte der Wissenschaft politisch neutral sein. Was aber unter politischer Neutralität zu verstehen ist, wird auch innerhalb der Hochschulen sehr unterschiedlich ausgelegt. Hochschulleitungen sind zögerlich, klar Stellung zu beziehen, wenn es um Einflussnahme rechter Ideologien an den Hochschulen geht. Dafür werden sie unter anderem von Studierenden kritisiert (Vgl. Klovert 2018, o.S.). Studierendenschaften möchten oftmals eine klare Haltung zeigen. Einige Fälle von Äußerungen, die eine klare politische Haltung zeigen, wurden bereits vor Gericht verhandelt. Den Studierendenräten (StuRa) und Allgemeinen Studierendenausschüssen (AStA) wird oft vorgeworfen, dass sie sich zu sehr allgemeinpolitisch äußern würden und damit ihre Äußerungskompetenz überschreiten würden (Vgl. Speit 2015, o.S.; Ehrenhauser 2017, o.S.).

Die Konflikte und der Druck auf die Leitungen der Hochschulen haben sich mit dem gesellschaftlichen Rechtsruck verschärft. Rechtsradikale und völkisch-nationalistische Parteien und Organisationen, wie die Alternative für Deutschland (AfD) oder die Identitäre Bewegung (IB), versuchen Bildungseinrichtungen und Lehrende unter Druck zu setzen. Sie argumentieren dabei mit fehlender Gleichbehandlung und dem Neutralitätsgebot, das an Hochschulen gelten müsse. Es stellt sich die Frage, wie Hochschulen einen Umgang mit diesen und ähnlichen Fällen finden können, ohne das Neutralitätsgebot zu verletzen und inwieweit dieses tatsächlich auf Hochschule anzuwenden ist.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Bedeutung des Neutralitätsgebot für den politischen Diskurs an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Es soll betrachtet werden, wie Sprache in politischen Auseinandersetzungen an Hochschulen benutzt wird und welche Vorstellungen mit einzelnen Begriffen wie „Neutralität“ oder „Neutralitätsgebot“ verbunden sind. Zur Untersuchung dieser Frage wird wissenschaftliche Literatur herangezogen.

Zunächst werden die Begriffe „Neutralität“ und „politischer Diskurs“ in ihrer Bedeutung geklärt. Beim Begriff „Neutralität“ soll zunächst auf die Historie des Begriffs und danach auf die verschiedenen Wortbedeutungen eingegangen werden. Im darauffolgenden Kapitel wird das Neutralitätsgebot

verfassungsrechtlich eingeordnet. Anschließend soll ein Überblick über die öffentliche Debatte um das Neutralitätsgebot geschaffen werden. Daraufhin wird die politische Neutralität an Hochschulen in den Fokus genommen. Es soll zunächst geprüft werden, inwieweit Hochschulen staatliche Institutionen und somit vom Neutralitätsgebot betroffen sind, worin sie sich von vergleichbaren Einrichtungen unterscheiden und welche Relevanz der Beutelsbacher Konsens in diesem Kontext aufweist. Im letzten Unterkapitel zur politischen Neutralität an Hochschulen soll die Reichweite der Freiheit von Forschung und Lehre illustriert werden. Im finalen Kapitel der Untersuchung wird auf die einzelnen Akteur*innen an einer Hochschule eingegangen und geprüft, in welcher Form diese vom Neutralitätsgebot betroffen sind. Dabei werden die Hochschulleitung, die Dozierenden und Professor*innen und abschließend die Studierendenschaft behandelt.

2. Begriffsklärung

2.1 Neutralität

2.1.1 Historie des Begriffs Neutralität

Ein erster Blick in den Duden gibt schon einen Hinweis auf den Ursprung des Begriffs. Dort ist als erste Wortbedeutung der „neutrale [...] Status eines Staates“ (Bibliographisches Institut GmbH 2021, o.S.) aufgeführt. Der Begriff Neutralität kommt aus dem Völkerrecht.

Ursprünglich leitet sich der Begriff ‚Neutralität‘ von dem lateinischen Wort ‚ne-uter‘ ab, was „keiner von beiden“ bedeutet. Mit der Entstehung erster bekannter kriegsbezoglicher Verträge wurden bereits in der Antike Worte zur Beschreibung von ‚Neutralität‘ verwendet (Vgl. Schweitzer 2004, S. 317). Der Krieg spielt für die Begriffsbildung eine entscheidende Rolle, denn in seiner ursprünglichen Form beschreibt ‚Neutralität‘ „einen politisch-rechtlichen Zustand, in dem ein Staat zwischen zwei oder mehreren kriegführenden Staaten steht und sich am Kriege weder auf der einen noch auf der anderen Seite beteiligt“ (Steiger 2004, S. 315). Im Laufe der Zeit gewinnt der Begriff auch in Friedenszeiten an Bedeutung und definiert im völkerrechtlichen Sinne den Status eines Staates. Der österreichische

Rechtswissenschaftler Michael Schweitzer fasst es so zusammen: „Neutralität ist ein Reflex des Krieges, da sie nur in bezug (sic) auf einen bestehenden oder künftigen Krieg verstanden werden kann“ (Schweitzer 2004, S. 317). Die völkerrechtliche Verwendung des Begriffs ‚Neutralität‘ steht damit eindeutig im Vordergrund. In der Lexikonliteratur wird seit dem 18. Jahrhundert allein die außenpolitisch-völkerrechtliche Bedeutung des Begriffs ‚Neutralität‘ dargestellt (Vgl. Steiger 2004, 315 f.).

Seit dem 16. Jahrhundert wird der Begriff ‚Neutralität‘ auch im innerstaatlichen Bereich verwendet, um das Selbstverständnis eines Staates im pluralistischen Rechtsstaat zum Ausdruck zu bringen (Vgl. Steiger 2004, S. 316). Mit dem Begriff wird die Haltung des Staates bzw. seiner Repräsentant*innen gegenüber Weltanschauungen sowie Religion und Kirche beschrieben. Seit der Weimarer Republik wird mit ‚Neutralität‘ nicht mehr nur die Stellung des Staates, sondern auch die Haltung gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen, wie Gewerkschaften oder Kirchen, „gegenüber bestimmten Vorgängen, Interessen, Gruppierungen, geistigen Haltungen usw. in der Gesellschaft“ (Ebd., S. 316) bezeichnet. Mit dem Aufkommen des Verfassungsstaates, der auf Menschenrechten und der Gewaltenteilung beruht, hat sich die Verwendung des Begriffs für die verschiedensten Zusammenhänge vermehrt. Die innerstaatliche ‚Neutralität‘ ist dennoch zu keinem festen Rechtsbegriff geworden.

2.1.2 Die Uneindeutigkeit des Begriffs Neutralität

Gerade weil der Begriff „Neutralität“ keine rechtliche Normierung hat und auch sonst keine eindeutige Bestimmung, kann er auf vielfältige Art und Weise verstanden werden. Die Professorin Dr. Elisabeth Meilhammer zählt folgende für den Bildungsbereich relevantesten Deutungsmöglichkeiten des Begriffs auf:

(1) Unparteilichkeit:

Kann als Urteilsabstinenz verstanden werden, bei der man eingesteht, nicht genügend oder keine Kenntnis über den zu beurteilenden Sachverhalt zu haben. Es kann aber auch als strategische Urteilsabstinenz dienen, um

den Frieden in einem Abhängigkeitsverhältnis zu wahren (Vgl. Meilhammer 2008, S. 23 f.).

(2) Überparteilichkeit:

Hierbei steht die Bildung eines Urteils im Mittelpunkt. Es wird sich über die streitenden Parteien erhoben. Der Urteilende fällt sein Urteil im Dienste eines höheren Interesses. Nach diesem Verständnis handeln zum Beispiel Richter*innen, Schiedsrichter*innen oder auch Präsident*innen. Dabei spielen neben dem Gerechtigkeitsgedanken auch „der Pluralismus-, Toleranz- und Antidogmatismusgedanke“ (Vgl. Meilhammer 2008, S. 23 f.) eine große Rolle.

(3) Ausgeglichenheit:

Der Neutrale möchte in diesem Fall die Gegensätze der streitenden Parteien ausgleichen. Die eigene Position speist sich dabei aus Elementen der verschiedenen Seiten, wobei der Neutrale keine Seite voll anerkennt. Es sollen damit Extreme vermieden und Konflikte umgangen werden (Vgl. Meilhammer 2008, S. 23 f.).

(4) Parität:

Dabei werden alle Positionen und Dimensionen gleichermaßen berücksichtigt (Vgl. Meilhammer 2008, S. 23 f.). Ein in Bezug auf politische Parteien paritätisch besetztes Podium würde beispielsweise jeder Partei eine Stimme geben.

(5) Objektivität (Sachorientiertheit):

Ein objektiver Standpunkt setzt eine absolute Unvoreingenommenheit voraus. Der Neutrale muss daher frei von subjektiven Rücksichten und nach allen Seiten gleichermaßen gut informiert sein. Erst dann kann ein Urteil des Neutralen einer Sache gerecht werden (Vgl. Meilhammer 2008, S. 23 f.).

(6) *Skepsis:*

Die skeptische Position knüpft an die Unparteilichkeit und Objektivität an. Ihre Urteilsabstinenz rührt daher, dass sie sich bewusst ist, nicht objektiv zu sein und damit kein Urteil fällen zu können. Diese Haltung kann sich aus der grundsätzlichen, philosophischen Annahme speisen, dass Menschen generell nicht zu einem objektiven Urteil in der Lage seien. Ein von wem auch immer kommender Wahrheitsanspruch wird damit generell angezweifelt (Vgl. Meilhammer 2008, S. 23 f.).

Es ist außerdem relevant, wem gegenüber Neutralität angewandt wird, bzw. worauf sie sich richtet. Laut Meilhammer kann mit den oben genannten Neutralitätsbegriffen eine Neutralität gegenüber Weltanschauungen, Religionen und Konfessionen, Werten, Verbindlichkeiten, Wahr und Falsch und auch gegenüber der Verfassung und staatlichen Rechtsordnungen gemeint sein. Sogar die Neutralität gegenüber der Neutralität ist denkbar Vgl. Meilhammer (2008, S. 23 f.). „Adressaten von Neutralität können Menschen unterschiedlichen Geschlechts sein, unterschiedlichen Lebensalters, unterschiedlicher Kultur, Ethnie oder sozialer Schicht“ (Ebd., S. 24). Je nachdem, wem gegenüber Neutralität angewandt wird oder worauf sie sich richtet, hat der Neutralitätsanspruch eine unterschiedliche Relevanz und Tragweite.

Auch die Träger*innen von Neutralität, von welchen Neutralität verlangt wird, können sehr unterschiedlich sein. So wird zum Beispiel durch das Grundgesetz Geschlechtsneutralität von Arbeitgeber*innen verlangt, wenn es um die Einstellung, Bezahlung und Bewertung von Angestellten geht. Die vorliegende Arbeit thematisiert vorrangig den säkularen Staat und seine Untergliederungen als Träger*innen von Neutralität.

Die Vielzahl an Bedeutungen von Neutralität und die verschiedenen Anwendungsbereiche zeigen deutlich, dass der Begriff „Neutralität“ uneindeutig ist. Mit Aussagen wie „Ich bin neutral“ oder „Wir sind neutral“ ist entsprechend nicht zur Genüge geklärt, welche weiteren Handlungen und Positionen daraus resultieren. Dafür bedarf es einer weiterführenden Erklärung in den einzelnen Zusammenhängen. Der Begriff Neutralität als solcher reicht für eine abschließende Positionierung nicht aus.

Es besteht zudem die Gefahr, dass der Begriff als Schlagwort für verschiedenste Zusammenhänge genutzt wird. Eine genauere Sichtweise auf den eigentlichen Sachverhalt bleibt durch das pauschale Erklären von „Neutralität“ aus. Dies zeigt sich bereits in den aktuellen Debatten um das staatliche Neutralitätsgebot (siehe Kapitel 4).

2.2 Politischer Diskurs

Das Wort Diskurs wird in der Umgangssprache meist als Synonym für Diskussion, Debatte oder Thematisierung verwendet. Der sprachwissenschaftliche Diskursbegriff ist aber klar davon abzugrenzen.

Der Ursprung des Wortes liegt im lateinischen „diskursus“ was so viel bedeutet wie „umherlaufen“. Der Diskursbegriff ist eng verknüpft mit den theoretischen Perspektiven des Poststrukturalismus. Zentral für diesen erkenntnistheoretischen Ausgangspunkt sind die Arbeiten des Sprachwissenschaftlers Ferdinand de Saussur und des poststrukturalistischen Philosophen Michel Foucault aus dem späten 19. und mittleren 20. Jahrhundert. Während zuvor die Sprache die wirkliche Welt abbildete, kehrt sich die Perspektive nun um: „Die Sprache [...] bildet ein Netz aus historisch wandelbaren Deutungsmustern, die es überhaupt ermöglichen, Wirklichkeit wahrzunehmen“ (Methodenportal Uni Leipzig 2021, o. S.). ‚Sprache‘ wird in diesem Zusammenhang sehr umfassend verstanden. Alles was ein Zeichen ist, ist ‚Sprache‘. Das Wissen des Menschen über sich und die Welt speist sich aus den Wissenssystemen oder Vorstellungswelten, bzw. Diskursen der Menschen selbst. Eine tatsächliche Objektivität gibt es demnach nicht. Deshalb sind die Wissenssysteme und Vorstellungswelten, also Diskurse, wandelbar.

Wenn laut Erkenntnistheorie jegliche Erscheinungen dieser Welt mit der Sprache konstruiert werden, dann ist alles Diskurs. Er bildet den Rahmen, der konkrete Aussagen erst verständlich macht und ihnen Sinn gibt. Die Aussage einer einzelnen Person ist noch kein Diskurs, stattdessen bedient sich eine einzelne Person mehrerer Diskurse, um sich verständlich zu machen. Diskurse ermöglichen also erst eine Aussage, weil sie dadurch verständlich wird. Somit lässt sich Diskurs auch als „die Möglichkeit des Sagbaren“ (Methodenportal Uni Leipzig 2021, o.S.) verstehen. Da bei einem Diskurs die Aussagen von Personen betrachtet werden,

also das Sagbare, ist Diskurs eine Beobachtung der Beobachter. Dabei werden die sprachlichen Mittel analysiert, mit denen die Beobachtungen oder Beschreibungen kommuniziert werden.

Wenn in dieser Arbeit von politischem Diskurs gesprochen wird, dann ist damit nicht eine bestimmte Diskussion oder ein Thema einer Debatte gemeint. Es geht um die Betrachtung dessen, wie Sprache in politischen Auseinandersetzungen an Hochschulen benutzt wird und welche Vorstellungen mit einzelnen Begriffen wie „Neutralität“ oder „Neutralitätsgebot“ verbunden sind.

3. Verfassungsrechtliche Einordnung des staatlichen Neutralitätsgebotes

Der Begriff ‚Neutralität‘ taucht weder im Grundgesetz noch in den Länderverfassungen auf. Neutralität ist dennoch ein Grundprinzip der Bundesrepublik Deutschland. Im Folgenden soll die verfassungsrechtliche Einordnung des staatlichen Neutralitätsgebotes mit besonderem Blick auf den Bereich der politischen Neutralität beleuchtet werden.

Die moderne, liberale Gesellschaft zeichnet sich vor allem durch kulturelle, religiöse und politische Pluralität aus. Diese Heterogenität wird von Seite des Staates unter anderem durch die individuellen Freiheitsrechte ermöglicht. Der Staat steht somit vor einer großen Herausforderung: Einerseits soll er Pluralismus ermöglichen, andererseits soll er auch einen einheitlichen Rahmen für diesen Pluralismus bieten. Er soll sowohl Vielfalt als auch Einheit schaffen. Der Staat soll „Heimstatt aller Staatsbürger“ (BVerfGE 19, 206 Rn. 35) sein. So formuliert es das Bundesverfassungsgericht in einem bekannten Urteil vom 14.12.1965. In dieser Herausforderung, Pluralismus zu ermöglichen und Einheit zu schaffen, ohne den Pluralismus zu gefährden, zeigt sich deutlich die Neutralitätsforderung an den Staat. „Einheit und Frieden im gesellschaftlichen Streit kann der Staat nur dann stiften, wenn er selbst sich mit keiner der streitenden Parteien identifiziert und sich nicht aktiv am Streit beteiligt“ (Meilhammer 2008, S. 30).

„Pluralismus ist einer der grundlegenden Motive für die Neutralitätsforderung, unabhängig vom jeweiligen Neutralitätsfeld“ (Dişçi 2019, S. 112). In unserer

heterogenen Gesellschaft gibt es nicht nur einen gesellschaftlichen Bereich, in dem unterschiedliche Ansichten und Einstellungen nebeneinander existieren. Neben dem politischen Pluralismus gibt es beispielsweise auch religiösen und weltanschaulichen Pluralismus, woraus sich wiederum eine religiöse bzw. weltanschauliche Neutralitätsforderung an den Staat richtet.

Die Neutralität des Staates gegenüber verschiedenen Richtungen oder Weltanschauungen sollte nicht als „passives Dulden“ missverstanden werden. Vielmehr bildet sie die Grundlage für Diskriminierungsverbote (Vgl. Meilhammer 2008, S. 31). Zudem muss der Staat die Grundrechte der Meinungsfreiheit, der Glaubensfreiheit, der Gewissensfreiheit, der Bekenntnisfreiheit und der Religionsfreiheit gewährleisten (Vgl. ebd.). Gerade durch die Durchsetzung von Diskriminierungsverboten und die Gewährleistung der Grundrechte wird der Raum für die Meinungsvielfalt geschaffen, die aus der pluralistischen Gesellschaft hervorgeht.

„Zum Staat gehören alle staatlichen Stellen und Personen, die in dessen Dienst handeln“ (Dişçi 2019, S. 21). An diese richtet sich eine klare Neutralitätsforderung, die sich aus dem oben Genannten ergibt. Dişçi führt mehrere rechtliche Grundlagen zusammen, welche ein politisches Neutralitätsgebot fundieren. Darunter zählen das Demokratieprinzip, das Amtsprinzip, der Grundsatz der Staatsfreiheit und des Meinungs- und Willensbildungsprozesses, die Grundrechte und die Chancengleichheit der Parteien (Vgl. Ebd., S. 123 ff.). Die für staatliche Amtsträger wohl relevanteste rechtliche Grundlage ist die Chancengleichheit der Parteien. Diese wird im Streitfall vor Gericht häufig als Grundlage angeführt.

Ausgangspunkt des politischen Neutralitätsgebots staatlicher Amtsträger ist die Chancengleichheit der Parteien, welche sich aus Artikel 21 des Grundgesetzes ableiten lässt. Dort heißt es in Absatz 1: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen [...]“. Auch wenn es auf den ersten Blick nicht ersichtlich scheint, leitet sich hieraus die Chancengleichheit der Parteien ab. Demnach müssen alle Parteien, solange sie vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten wurden, gleichbehandelt werden. Keine Partei darf bevorzugt oder benachteiligt werden und der Parteienwettbewerb darf nicht beeinflusst werden. Dies spitzt sich in der Zeit von Wahlen noch einmal zu (Vgl. Kluth 2021).

Das Gebot der Chancengleichheit ist sehr eng an Parteien geknüpft. Politische Willensbildung kann aber auch außerhalb von Parteien geschehen, zum Beispiel in Form von Demonstrationen und Petitionen. Deshalb müssen staatliche Amtsträger zudem das Sachlichkeitsgebot beachten. Dies wurzelt im Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsgebot, in welchem auch das Willkürverbot verankert ist. Staatliche Amtsträger dürfen im Gegensatz zu Teilnehmer*innen von Demonstrationen nicht willkürlich zwischen erwünschten und unerwünschten Meinungen unterscheiden.

Dies urteilte beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht 2017 in einer Entscheidung über die Äußerungen des Düsseldorfer Oberbürgermeisters gegen die Vereinigung „Dügida“ (Düsseldorf gegen die Islamisierung des Abendlandes). Auf der Stadtwebseite wurde damals unter dem Motto „Lichter aus! Düsseldorf setzt Zeichen gegen Intoleranz“ ein Text veröffentlicht. In diesem rief der Oberbürgermeister als Zeichen gegen Intoleranz und Rassismus dazu auf, während der Dügida-Versammlung alle Lichter in öffentlichen Gebäuden aus zu machen (Vgl. BVerfGE 159, 327) und sich dem Gegenprotest anzuschließen. In diesem Fall entschied das Gericht, dass zwar das Neutralitätsgebot gegenüber politischen Parteien hier nicht zur Geltung kommt, die Befugnis zu derlei wertenden amtlichen Äußerungen „aber in dem für jedes staatliche Handeln geltenden Sachlichkeitsgebot“ (Vgl. ebd.) ihre Grenzen findet. Der Oberbürgermeister als staatlicher Amtsträger ist dazu angehalten seine Äußerungen an einer rationalen und sachlichen Grundlage auszurichten und „auf eine lenkende Einflussnahme auf den Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung [zu] verzichten“ (Vgl. ebd.).

4. Öffentliche Debatte über das Neutralitätsgebot

Lange Zeit drehte sich die Debatte über das Neutralitätsgebot um Äußerungen politischer Amtsträger*innen. In den letzten Jahren gab es dazu mehrere prominente Fälle vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE): Horst Seehofer (Vgl. BVerfGE 154, 320-353), Manuela Schwesig (Vgl. BVerfGE 138, 10) und Johanna Wanka (Vgl. BVerfGE 148, 11-40) standen wegen der möglichen Verletzung der Chancengleichheit der Parteien vor Gericht. Auch der ehemalige

Bundespräsident Joachim Gauck musste sich 2014 vor Gericht verantworten, weil er bei einem Auftritt in einer Berliner Schule die Nationaldemokratische Partei Deutschland (NPD) als „Spinner“ (BVerfGE 136, 323-338) bezeichnet hatte.

Diese Fälle zeigten, dass es immer einer sorgfältigen Einzelfallprüfung bedarf: So billigte das BVerfGE zum Beispiel dem Amt des*der Bundespräsident*in mehr Äußerungsbefugnisse als den Ministerpräsident*innen. Die Äußerung von Joachim Gauck war deshalb zulässig.

Anders verhielt es sich bei den Fällen von Horst Seehofer, dem Bundesminister des Inneren, für Bau und Heimat, und Johanna Wanka, der damaligen Bundesministerin für Bildung und Forschung. Beide hatten sich in ihrer Funktion als Bundesminister*in negativ über die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) geäußert. Dafür wurden auch Mittel der Bundesministerien, also des Staates, genutzt, nämlich die Webseiten der Bundesministerien. In einem auf der Webseite des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat veröffentlichtem Interview mit Horst Seehofer, bezeichnete dieser die AfD unter anderem als „staatszersetzend“ (BVerfGE 154, 320-353 Rn. 5). Johanna Wanka veröffentlichte am 4. November 2015 eine Pressemitteilung mit dem Titel „Rote Karte für die AfD“. In beiden Fällen sah das BVerfG die Chancengleichheit der Parteien verletzt.

Wann eine ein staatliches Amt tragende Person in ihrer Funktion als Bundesminister*in und wann als Parteipolitiker*in spricht, ist nicht immer klar zu unterscheiden. Im Fall von Manuela Schwesig entschied das BVerfG, dass ihre Äußerungen gegen die NPD die Chancengleichheit der Parteien nicht verletzt. Die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte während dem Wahlkampf zur Thüringer Landtagswahl 2014 der Thüringischen Landeszeitung ein Interview gegeben. Dort erklärte sie, dass es Ziel Nummer eins sein müsse, „dass die NPD nicht in den Landtag kommt“ (BVerfGE 138, 10 Rn. 4). Aus Sicht des BVerfG war Manuela Schwesig in diesem Fall nicht an das Neutralitätsgebot und damit an die Beachtung der Chancengleichheit der Parteien gebunden, da sie „nicht in spezifischer Weise auf die mit ihrem Regierungsamt verbundene Autorität zurückgegriffen“ (BVerfGE 138, 10 Rn. 70) habe. Aus dem Interview und den äußeren Umständen ließen sich keine gegenteiligen Rückschlüsse ziehen.

Mit dem Erstarken von Bewegungen der extremen Rechten hat das Thema der staatlichen Neutralität neu an Bedeutung und Reichweite gewonnen. 2018 weitete sich die Diskussion auch verstärkt auf den Bildungsbereich aus. Dazu verhalfen maßgeblich die so genannten „Lehrermeldeportale“ der AfD (Vgl. AfD-Fraktion Berlin 2021, o.S.). Als erste startete die Fraktion der AfD in Hamburg ein solches Portal, viele weitere Landesfraktionen der AfD folgten diesem Beispiel. Diese Lehrerportale sorgten für sehr viel Aufsehen in der Bevölkerung. Auf diesen Portalen können Schüler*innen und Eltern Lehrkräfte melden, die ihrer Ansicht nach gegen das Neutralitätsgebot verstoßen würden. Rechtlich bezieht sich die AfD vor allem auf die Chancengleichheit der Parteien, welche auch von Lehrkräften gewahrt werden müsse und den Beutelsbacher Konsens (siehe Kapitel 5.3) (AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft 2021, o.S.).

Die Portale haben zu einer großen Verunsicherung unter Lehrkräften geführt (Vgl. Niendorf & Reitz 2019, S. 1). Diese Verunsicherung führte dazu, dass viele kontroverse Themen vermieden oder gar keine Haltung eingenommen wurde. Schnell kam der Vorwurf auf, die AfD würde Lehrkräfte unter Generalverdacht stellen und dass die Lehrerportale eine Prangerfunktion erfüllen würden.

Verschiedene Verbände und Gewerkschaften reagierten darauf mit Beiträgen, die über die Rechtslage informierten, um den Lehrkräften wieder Sicherheit zu geben und zu ermutigen, weiterhin mit klarer Haltung im Sinne der Verfassung ihren Unterricht zu gestalten. Das Deutsche Institut für Menschenrechte veröffentlichte zum Beispiel 2019 eine Analyse zum Neutralitätsgebot in der Bildung (Vgl. Cremer 2019). Ein anderes Beispiel ist die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), welche im selben Jahr auf ihrer Webseite in kurzer Form die wichtigsten Fragen von Lehrkräften zum Neutralitätsgebot beantwortete (Vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2019). Das Deutsche Institut für Menschenrechte betont in seiner Analyse vor allem das Entstehen gegen diskriminierende, rassistische und rechtsextreme Äußerungen im Unterricht und weist in Zusammenhang mit dem Neutralitätsgebot auch auf die Wichtigkeit der Menschenrechtsbildung hin (Vgl. Cremer 2019, S. 12 ff.). Die Erziehungswissenschaftlerin und Geschäftsführerin der Heinrich Böll Stiftung Rheinland-Pfalz, Alrun Schleiff, bewertet die Lehrerportale nicht als Hilfsangebot, sondern als klare politische Kampagne (Heinrich Böll Stiftung Rheinland-Pfalz e.V.

2020, 00:10:49) der AfD, um AfD-kritische Stimmen in Schulen und Hochschulen mundtot zu machen.

Nach heftigem Gegenwind und einem gerichtlichen Verbot des Meldeportales in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des Datenschutzes, wurden einige der Portale wieder eingestellt (Vgl. Datenschützer verbieten AfD-Lehrermeldeportal, 2019, o.S.).

Die Meldeportale richteten sich ursprünglich auch an Studierende, die ihre Dozent*innen melden konnten. An den Hochschulen, die ursprünglich auch Adressaten der Meldeportale waren, wurde diese Möglichkeit kaum genutzt. Die Portale konnten nicht denselben Effekt erzielen, wie an den Schulen, da an Hochschulen und Universitäten noch andere Rechte, wie zum Beispiel die Freiheit der Forschung und Lehre eine große Rolle spielen. (Vgl. Heinrich Böll Stiftung Rheinland-Pfalz e.V. 2020, 00:12:12). In Kapitel 5.2. findet sich eine nähere Betrachtung der in dieser Hinsicht relevanten Unterscheidungsmerkmale von Schulen und Hochschulen. In welchem Spannungsfeld die Hochschulen beim Thema Neutralität stehen, wird im folgenden Kapitel beleuchtet.

5. Politische Neutralität an Hochschulen

5.1 Die Hochschule als staatliche Institution

Dass Hochschulen durch die Lehrermeldeportale nicht verunsichert wurden, heißt nicht, dass das Thema an Hochschulen nicht ebenfalls kontrovers diskutiert wird. Immer wieder wird vor allem von studentischer Seite eine klare Haltung der Hochschulleitung gefordert. Dieser Forderung nachzukommen ist für Hochschule hingegen nicht immer einfach. (Vgl. Klovert 2018, o.S.).

Das staatliche Neutralitätsgebot gilt für den Staat und seine Untergliederungen. Wie Lukas C. Gundling in einer Arbeit 2017 festhielt, müssen Hochschulen als ein solcher Teil des Staates betrachtet werden (Vgl. Gundling 2017, S. 27 ff.). Inwieweit damit auch das staatliche Neutralitätsgebot auf Hochschulen anzuwenden ist, soll im Folgenden diskutiert werden.

In Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz (GG) heißt es: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“. Um diese Freiheit der Forschung, Wissenschaft und Lehre zu ermöglichen, muss die öffentliche Hand Hochschulen „als Orte der wissenschaftsautonomen Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit zur Verfügung“ (Gundling 2017, S. 28) stellen. Zudem müssen sie mit ausreichend Ressourcen durch Bund und Länder ausgestattet werden, damit Wissenschaftler*innen ihre Arbeit in Forschung und Lehre tatsächlich frei ausüben können.

Im Hochschulrahmengesetz (HRG) steht in § 58 Abs. 1: „Die Hochschulen sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze“. Hierin ist gesetzlich eine Doppelnatur der Hochschulen verankert. Sie sind sowohl staatliche Einrichtung als auch nicht. Wo genau die Grenzziehung dieser Doppelnatur der Hochschulen liegt, ist umstritten (Vgl. Gundling 2017, S. 30 f.). Die weitere Ausgestaltung regelt die (Landes-)Gesetzgebung. Beispielsweise versuchen einige Bundesländer den Einfluss des Staates weiter zu reduzieren, indem sie Hochschulen eine andere Rechtsform geben, was laut HRG ausdrücklich erlaubt ist (Vgl. Pautsch 2009, S. 38).

Der Rechtswissenschaftler Lukas C. Gundling stellt fest, dass Hochschulen als Teil des Staates zu sehen sind. Sie wurden durch den Staat errichtet und erfüllen „eine grundsätzlich staatliche Aufgabe“ (Gundling 2017, S. 31). Der Rechtswissenschaftler Arne Pautsch weist außerdem darauf hin, dass eine Entstaatlichung der Hochschulen in der Rechtswirklichkeit nicht möglich sei, da die Bundesländer laut §59 HRG einer Aufsichtspflicht gegenüber den Hochschulen nachkommen müssen. (Vgl. Pautsch 2009, S. 39).

Das staatliche Neutralitätsgebot gegenüber Parteien muss grundsätzlich von Hochschulen und ihren Untergliederungen beachtet werden. Inwieweit auch Studierende davon betroffen sind, wird in Kapitel 6.3. näher betrachtet werden.

5.2 Der Unterschied zwischen Schulen und Hochschulen

Anders als an Schulen, an denen die Debatte um die Neutralität von Lehrkräften in den letzten Jahren sehr hitzig geführt wurde (siehe Kapitel 4), war die Neutralität von Dozent*innen an Hochschulen ein weniger öffentlich debattiertes Thema. Neben zusätzlichen Prinzipien, wie der Freiheit von Forschung und Lehre, gibt es an Hochschulen wichtige Unterschiede zu Schulen in Bezug auf ihre Zielgruppen.

In Deutschland gilt die Schulpflicht. Schüler*innen sind also nicht freiwillig in der Schule und sind dort einem starken Abhängigkeitsverhältnis zur Lehrkraft ausgesetzt. Dieses Machtverhältnis wird noch durch das Alter der Schüler*innen (in der Regel zwischen sechs und 18 Jahren) und die Notengebung verstärkt. Die Notengebung ist für den weiteren Lebensweg der Schüler*innen wegweisend. Ein Widersprechen von Schüler*innen gegenüber der Lehrkraft, das möglicherweise zu einer schlechteren Benotung führen könnte, kann also schwerwiegende Folgen für Schüler*innen haben.

Anders ist es an Hochschulen. Die Studierenden sind bereits im Erwachsenenalter und haben es leichter, in Vorlesungen oder anderen universitären Veranstaltungen, eigene Standpunkte zu vertreten. Zwar gibt es auch hier ein Machtgefälle aufgrund der Notenvergabe, jedoch sind Studierende an Hochschulen besser gemeinschaftlich und unter Umständen auch politisch organisiert in Form der Studierendenschaft. Dadurch ist das Machtgefälle zwischen Studierenden und Lehrenden nicht so groß.

Diese Unterschiede in der Konstellation der Beteiligten und die Unterschiede im Machtgefälle dieser Institutionen führen dazu, dass im schulischen Kontext mehr auf ein nicht beeinflussendes Verhalten der Lehrkräfte geachtet wird.

5.3 Der Beutelsbacher Konsens

Neben dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien im Sinne des Artikel 21 Absatz 1 GG wird bei den Lehrermeldeportalen der AfD (siehe Kapitel 4) auch der Beutelsbacher Konsens angeführt. Dieser soll eine weitere Grundlage für eine

Neutralitätspflicht in der Bildung sein (Vgl. AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft 2021, o.S.).

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich beim Beutelsbacher Konsens um keine gesetzliche Vorgabe handelt. 1976 trafen sich mehrere Politikdidaktiker in der schwäbischen Stadt Beutelsbach zu einer Tagung. Um zu verhindern, dass die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Grundlagen und Zielsetzungen für die politische Bildung umsetzten, bemühte man sich um einheitliche Vereinbarungen in der pädagogischen Praxis der politischen Bildungsarbeit. Dabei einigte man sich auf drei zentrale Punkte, die als „Beutelsbacher Konsens“ bekannt wurden:

(1) Überwältigungsverbot

(2) Kontroversitätsgebot

(3) Analysefähigkeit

(Vgl. Schneider 1999, 173 f.)

Eine Lehrkraft darf die Schüler*innen nicht daran hindern, sich ein eigenes Urteil zu bilden (Überwältigungsverbot, auch Indoktrinationsverbot). An dieser Stelle verläuft die Grenze zwischen politischer Bildung und Indoktrination (Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2011, o.S.). Um eine Indoktrination zu vermeiden, soll das „[w]as in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, [...] auch im Unterricht kontrovers erscheinen“ (ebd.), womit das Kontroversitätsgebot gemeint ist. Hier kann die Lehrkraft auch eine Korrekturfunktion erfüllen, indem sie den Schüler*innen Standpunkte und Alternativen zeigt, welche ihnen aufgrund ihrer sozialen oder politischen Herkunft vielleicht nicht bekannt sind. Schlussfolgernd aus den ersten beiden Punkten des Beutelsbacher Konsens sollen die Schüler*innen dazu befähigt werden, ihre Interessen zu analysieren und im Sinne dieser an der politischen Willensbildung mitzuwirken (Vgl. ebd.). Im Originaltext heißt es: „Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen“ (ebd.), also Analysefähigkeit erlangen.

Gerade die Beachtung der Kontroversität in Wissenschaft und Politik wird oft missverstanden und als Neutralitätsgebot betrachtet. Hierbei handelt es sich nicht

um ein Gebot zur absoluten Parität, bei der alle Meinungen gleichermaßen nebeneinanderstehen. Rassistische und rechtsextreme Positionen oder andere Haltungen, die sich gegen die Verfassung richten, müssen nicht als gleichwertige Positionen dargestellt werden.

Da auch an Hochschulen in einzelnen Seminaren oder Kontexten studentischer Selbstorganisation oftmals politische Bildung geschieht, kann das Kontroversitätsgebot auch in der Diskussion um Neutralität an Hochschulen eine Rolle spielen.

5.4 Die Freiheit von Forschung und Lehre

Das Grundgesetz garantiert in Art. 5 Abs. 3 S. 1 die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Wie in Kapitel 5.1. bereits erwähnt, verpflichtet sich der Staat damit selbst dazu, die Möglichkeiten zur freien Forschung und Lehre zu schaffen. Hochschulen sind solche Orte der Lehre und Bildung, der Wissensvermittlung und Forschung. Dort kann die Freiheit der Forschung und Lehre umgesetzt werden und es wird Raum für kontroverse Positionen geboten. Der Deutsche Hochschulverband (DHV) sieht in den Hochschulen „Stätten geistiger Auseinandersetzung“ (Deutscher Hochschulverband 2019, S. 1) und erklärt: „Die Suche nach Wahrheit und Erkenntnis lebt vom leidenschaftlichen, heftigen und kontroversen Ringen um Thesen, Fakten, Argumente und Beweise“ (Ebd., S. 1). Intensive Debatten und unterschiedliche Positionen auf wissenschaftlicher Basis sind ein zentraler Bestandteil der Lehre an Hochschulen.

Der DHV sah diese Debattenkultur 2019 an Hochschulen gefährdet. In einer Resolution schrieb der Verband: „Die Toleranz gegenüber anderen Meinungen sinkt. [...] Die insbesondere im anglo-amerikanischen Hochschulraum zu beobachtende Entwicklung, niemandem eine Ansicht zuzumuten, die als unangemessen empfunden werden könnte, verbreitet sich auch in Deutschland.“ (Deutscher Hochschulverband 2019, S. 1). Auch die Initiative Netzwerk Wissenschaftsfreiheit sieht diese Gefahr gegeben und dadurch die Wissenschaftsfreiheit gefährdet. In einem Manifest formulieren die Mitglieder der Initiative ihre eigene Aufgabe „die Freiheit von Forschung und Lehre gegen

ideologisch motivierte Einschränkungen zu verteidigen“ (Netzwerk Wissenschaftsfreiheit 2021, o.S.).

In einer Umfrage unter Hochschullehrer*innen von 2020 des Instituts für Demoskopie Allensbach, welche vom DHV und der Konrad-Adenauer-Stiftung in Auftrag gegeben wurde, spielten Einschränkungen in der Forschung durch „Political Correctness“ keine große Rolle. Etwa 13 Prozent gaben hingegen an, dass das Nachgehen verschiedener Forschungsfragen durch Political Correctness verhindert werden würde (Vgl. Peterson 2020, S. 8).

Die garantierte Freiheit der Forschung und Lehre ermöglicht erst eine unabhängige Wissenschaft. Diese erfährt keine Einschränkungen durch ein staatliches Neutralitätsgebot. Gerade in der Wissenschaft ist das Vertreten und Verteidigen von Positionen auf wissenschaftlicher Basis essenziell. Wie sich das staatliche Neutralitätsgebot auf die Lehre von Dozierenden und Professor*innen auswirkt wird in Kapitel 6.2. ausgeführt.

6. Mitglieder und Angehörige von Hochschulen und das Neutralitätsgebot

6.1 Die Hochschulleitung

Die Rektorate der Hochschulen sehen sich immer wieder mit Fragen der Neutralität konfrontiert. Von Hochschulleitungen wird häufig eine klare Stellungnahme zu politischen Parteien und Vereinigungen, sowie zu anderen gesellschaftspolitischen Themen gefordert. Oft sind die Hochschulleitungen dabei sehr zurückhaltend, da eine Verletzung der Neutralität befürchtet wird (Vgl. Klovert 2018, o.S.).

Wie in Kapitel 5.1. bereits ausgeführt, sind Hochschulen Teil des Staates. Die Hochschulleitungen sind damit auch an die parteipolitische Neutralität im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GG gebunden (Chancengleichheit von Parteien). Die Mitglieder der Hochschulleitungen dürfen sich als staatliche Amtsträger nicht abfällig über politische Parteien äußern, zur Wahl bzw. Nicht-Wahl von bestimmten Parteien aufrufen, oder anderweitig den politischen Willensbildungsprozess beeinflussen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich Hochschulleitungen gar nicht äußern dürften. Zu Äußerungen oder Entscheidungen auf politischer Ebene, welche die Hochschulen und ihre Aufgabenbereiche direkt betreffen, dürfen und müssen Hochschulleitungen sich dazu äußern und Stellung beziehen.

Die Chancengleichheit der Parteien ist aber nicht nur bei der Kommunikation wichtig. Im Zuge der Erstarkung völkisch-nationalistischer Strömungen und Parteien, die versuchen Einfluss an Hochschulen zu gewinnen, wird vermehrt diskutiert, wie mit dieser neuartigen Einnahme des öffentlichen Raums umzugehen ist. Um Chancengleichheit herzustellen, gibt es grundsätzlich zwei Handlungsmöglichkeiten: Entweder niemandem die Möglichkeit zu geben zu Wort zu kommen, oder allen. Diese zwei Optionen sieht der DHV in Bezug auf Parteien: „Entweder die Universitäten verstehen und verhalten sich partei- und gesellschaftspolitisch weitgehend avers. [...] Oder die Universität lässt alle vom Bundesverfassungsgericht (bislang) nicht als verfassungswidrig eingestuft Parteien zu Wort kommen“ (Deutscher Hochschulverband 2019, S. 2). Der DHV rät klar von der ersten Variante einer stark exkludierenden Haltung ab. Bei einer solchen Haltung würde sich auch schnell die Frage stellen, wo die Grenze zu ziehen ist. Gerade in den Geisteswissenschaften ist eine strikte Trennung von Lehre und (Partei-)Politik kaum vorstellbar. Stattdessen sollten Hochschulen nach Ansicht des DHV alle Parteien (solange sie vom BVerfG nicht verboten wurden) zu Wort kommen lassen, da die Hochschulen „Teil und Forum der gesellschaftlichen Debatte sein“ (ebd.) müssten. Dies wäre auch im Sinne der Freiheit von Forschung und Lehre. Diese Haltung bezieht der DHV ausdrücklich auf Vorträge von Wissenschaftler*innen zu Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Thesen und grenzt sie von „nichtwissenschaftliche[n] Meinungen von partei- oder allgemeinpolitischen Meinungsführerinnen und Meinungsführern“ (ebd.) ab.

Ein Beispiel hierfür ist der Vortrag des ehemaligen AfD-Landesvorsitzenden Sachsen-Anhalts André Poggenburg an der Universität Magdeburg am 12. Januar 2017. Eine AfD-nahe Studierendengruppe hatte ihn eingeladen, das Grußwort vor einem Vortrag zum Thema Genderforschung von Prof. Dr. Gerald Wolf zu sprechen (Vgl. Uni Magdeburg: Studenten verhindern Auftritt von André Poggenburg, 2017, o.S.). Poggenburg wurde hier eindeutig als Parteipolitiker eingeladen. Dass ein Politiker einer völkisch-nationalistischen Partei sich an einer Universität zur Genderthematik äußern sollte, wurde von vielen als Provokation

empfunden. Poggenburg wurde von den Organisator*innen trotz Kritik nicht eingeladen. Wie die Hochschulleitung später mitteilte, verstehe sich die Hochschule „als Raum des öffentlichen, allen Regeln von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit folgenden Diskurses“ (ebd.). Damit gibt die Universität der gesellschaftlichen und politischen Debatte sehr viel Raum. In diesem Sinne wäre eine Ausladung von Poggenburg aufgrund seiner Parteizugehörigkeit falsch gewesen und hätte eine Verletzung der Chancengleichheit darstellen können. Dies hätte ein Gericht in einer Einzelfallprüfung untersuchen müssen. Ein möglicher Kritikpunkt könnte sein, ob im Auftritt von Poggenburg tatsächlich die Absicht einer wissenschaftlichen Debatte erkennbar war. Auch der Dekan der Fakultät für Humanwissenschaft der Universität Magdeburg, Michael Dick, sah in dem Auftritt "natürlich kein inhaltliches, sondern ein politisches Motiv" (ebd.). Ob die Vermutung eines ausschließlich politischen Kalküls ausreichen würde, um eine*n Redner*in auszuladen, ist fraglich, da die Grenzziehung schwer eindeutig und allgemeingültig formulierbar wäre. Die Uni Magdeburg macht mit Ihrer Aussage klar, dass sie dort keinen Unterschied macht, indem sie Hochschule als „Raum des öffentlichen“ (ebd.) sieht. Die Veranstaltung konnte schlussendlich nicht wie geplant durchgeführt werden, da es im Hörsaal heftige Proteste von Studierenden gab, die zum Abbruch der Veranstaltung führten.

Die Chancengleichheit der Parteien verhindert, dass einzelnen Parteien, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsfeindlich eingestuft wurden, der Zugang zur Hochschule verwehrt wird, bzw. nur einzelnen Parteien gestattet wird. Dabei entsteht für die Hochschulleitung als Veranstalterin, oder für den*die einladende*n Veranstalter*in jedoch keine Pflicht zur paritätischen Besetzung eines Podiums. Die Veranstalter*innen sind in ihrer „Auswahl grundsätzlich frei“ (Prof. Dr. iur. Michael Hartmer 2020, S. 1).

6.2 Dozierende und Professor*innen

Dozent*innen und Professor*innen können sich auf die Freiheit von Forschung und Lehre berufen. „Das Grundgesetz bindet die Freiheit der Lehre lediglich an die Treue zur Verfassung“ (Deutscher Hochschulverband 2019, S. 1). Diese Einschränkung und die Tatsache, dass Hochschullehrer*innen Teil der Hochschule sind, verpflichtet sie zur parteipolitischen Neutralität, also die

Beachtung der Chancengleichheit der Parteien. Dies bedeutet nicht, dass sie in einem Seminar nicht die Inhalte einer Partei beleuchten können. Auch eine kritische Auseinandersetzung mit Demokratie und Rechtsstaat ist denkbar (Vgl. Prof. Dr. iur. Michael Hartmer 2020, S. 1).

Die Wissenschaftsfreiheit schützt die Äußerung wissenschaftlicher Erkenntnisse in einem weiten Feld, denn „[d]ie wissenschaftliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung hoheitlicher Feststellung durch Staat oder Hochschule generell entzogen“ (Gärditz 2018). Wissenschaftliche Erkenntnisse können richtig, falsch oder umstritten sein, aber sie können nicht rechtswidrig oder rechtmäßig sein (Vgl. ebd.). Forschungsergebnisse folgen wissenschaftlicher Richtigkeit, „nicht aber rechtlichen Codes“ (ebd.). Dies gilt auch für das Lehren wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Zu der Bindung an die parteipolitische Neutralität kommt für die meisten Hochschullehrer*innen eine weitere Einschränkung hinzu: das Mäßigungsgebot. Viele Hochschullehrer*innen sind verbeamtet. Grundsätzlich dürfen sich auch Beamt*innen politisch betätigen indem sie zum Beispiel in Parteien eintreten, politische Ehrenämter übernehmen und „durch Meinungsäußerungen an der politischen Willensbildung mitwirken“ (Gärditz 2018). Als Beamt*in genießt man ein hohes Maß an persönlicher Unabhängigkeit, allerdings ist dies auch an besondere Pflichten gebunden. Das BVerfG urteilte 2003: „Der freiwillige Eintritt in das Beamtenverhältnis ist eine vom Bewerber in Freiheit getroffene Entscheidung für die Bindung an das Gemeinwohl und die Treue zu einem Dienstherrn, der in der Demokratie für das Volk und kontrolliert durch das Volk handelt. Wer Beamter werden will, darf deshalb das Gebot der Mäßigung und der beruflichen Neutralität nicht ablehnen, weder generell noch in Bezug auf bestimmte, vorweg erkennbare dienstliche oder außerdienstliche Konstellationen“ (BVerfGE 108, 282-340 Rn. 79). Das Mäßigungsgebot hält Beamt*innen dazu an, ihre Amtsführung nicht nach persönlichen politischen Überzeugungen auszurichten. Zudem darf nicht der Eindruck entstehen, dass die „neutrale Amtsführung nicht mehr gewährleistet ist“ (Ebd.). Diese Grenzen der politischen Betätigung finden sich im Paragraph 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) wieder: „Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt“.

Ein*e Hochschullehrer*in dürfte also problemlos in einem Seminar mithilfe von wissenschaftlichen Methoden beispielsweise die Zusammenhänge zwischen der Identitären Bewegung (IB) und der AfD behandeln. Er*sie dürfte aber die Studierenden nicht dazu aufrufen, die AfD zu wählen bzw. nicht zu wählen.

6.3 Die Studierendenschaft

Studierendenschaften sind in fast allen Hochschulgesetzen der Länder als Teil- oder Gliedkörperschaften der Hochschule konstituiert. Überwiegend sind die Studierendenschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit „öffentlich-rechtliche Zwangsgemeinschaften, in denen die Studierenden als ihre Mitglieder organisiert sind“ (ebd.). Eine Ausnahme bildet Bayern: Dort wurden die verfassten Studierendenschaften 1972 abgeschafft (Vgl. Gundlig 2018, S. 40). Als Teilkörperschaft der Hochschulen, die, wie in Kapitel 5.1. beschrieben, Teil des Staates sind, sind somit auch Studierendenschaften Teil des Staates. Die verfassten Studierendenschaften mit ihren Organen wie dem Studierendenrat (StuRa) oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sind also gleichermaßen dazu verpflichtet die Chancengleichheit der Parteien zu wahren.

Dass Studierendenschaften die Chancengleichheit der Parteien wahren müssen, schließt allerdings nicht aus, dass Studierendenschaften politisch sein dürfen. Dies sieht man beispielsweise daran, dass es an verschiedenen Hochschulen auch Hochschulgruppen gibt, die verschiedenen Parteien nahestehen. Unter den Hochschulgruppen der Martin-Luther-Universität in Halle (Saale) gibt es zum Beispiel die Juso Hochschulgruppe (Jusos), den Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) oder die Campus Alternative (CAH) (Vgl. Hauszeit 2021, o.S.). Ein möglicher Neutralitätskonflikt der Studierendenschaften liegt in der Äußerungskompetenz. Diese ist für Studierendenschaften auf hochschulpolitische Angelegenheiten beschränkt. Für eine allgemeinpolitische Äußerungskompetenz fehlt es der Studierendenschaft an einem allgemeinpolitischen Mandat (Vgl. Gundlig 2018, S. 41). Das heißt, die Studierendenschaften dürfen sich zu hochschulpolitischen Themen äußern, zu allgemeinpolitischen Themen nicht.

Die Unterscheidung zwischen Hochschulpolitischem und Allgemeinpolitischem wird von Studierenden wie dem freien Zusammenschluss von

student*innenschaften (fzs) e.V. als willkürlich kritisiert. Seit der verfassungsrechtlichen Unterteilung in den 1970er Jahren kämpfte der Verein für ein allgemeinpoltisches Mandat (Vgl. Rueckling 2018).

1998 weichte das BVerwG in einem Urteil die strikte Trennung von Hochschul- und Allgemeinpolitik auf. In diesem Urteil wurde beschlossen, dass Studierende sich auch zu anderen Themen äußern dürften, solange ein Zusammenhang zu hochschulpolitischen Belangen, oder Belange der Studierenden erkennbar bleibe (Vgl. Rueckling 2018, o.S.).

Dennoch fordern einzelne Studierendenschaften und Organisationen wie der fzs weiterhin ein allgemeinpoltisches Mandat. Denn die Einschränkung der Äußerungskompetenz bleibt bestehen. Debatten, die eine erweiterte gesellschaftliche Relevanz haben, werden eingeschränkt. Beispielsweise ist eine Debatte über die Wohnsituation von Studierenden ohne eine Thematisierung der allgemeinen Wohnungspolitik schwer zu führen.

7. Fazit

In der vorliegenden Arbeit wurde anhand rechtswissenschaftlicher und philosophischer Analysen sowie zeitgeschichtlicher Ereignisse und Debatten untersucht, welche Bedeutung das Neutralitätsgebot für den politischen Diskurs an Hochschulen hat. Um zum Einstieg eine sachliche Basis zu bilden, wurden im zweiten Kapitel die zentralen Begriffe der Neutralität und des Diskurses definiert und geklärt. Dabei zeigte sich, dass die Vorstellungen davon, was Neutralität bedeutet, bereits aufgrund der vielen Wortbedeutungen zwangsläufig auseinandergehen. Ebenso verhält es sich bei dem Verständnis des staatlichen Neutralitätsgebotes. Dieses wurde im dritten Kapitel verfassungsrechtlich eingeordnet und untersucht.

Um die aktuelle Relevanz des Forschungsthemas aufzuzeigen, wurden im vierten Kapitel Beispiele für die öffentliche Diskussion der Neutralität an staatlichen Institutionen wie Schulen und Hochschulen aufgeführt.

Das fünfte und sechste Kapitel widmeten sich der Beantwortung eigentlichen Forschungsfrage, indem zuerst die Institution „Hochschule“ anhand der Rechtsformen und des Wissenschafts- und Lehrauftrages definiert und sachlich analysiert wurde. Welche Handlungsrahmen und -Konflikte in Bezug auf politische Neutralität für die jeweiligen Angehörigen einer Universität oder Hochschule auftreten können, untersuchte das sechste Kapitel.

Es ist nicht möglich, die Forschungsfrage, welche Bedeutung das Neutralitätsgebot für den politischen Diskurs an Hochschulen hat, pauschal und eindeutig zu beantworten. Es lässt sich festhalten, dass die unterschiedlichen Akteur*innen einer Hochschule auf unterschiedliche Art und Weise vom staatlichen Neutralitätsgebot betroffen sind. Das Neutralitätsgebot kann im Hochschulkontext nicht als alleinstehende Norm betrachtet werden, da bei einzelnen Akteur*innen, wie z.B. Dozent*innen und Professor*innen, die Rahmensetzung durch andere Gesetze und Gebote wie das der Freiheit von Forschung und Lehre tangiert wird, welches zusätzliche Freiheiten garantiert.

Auch aufgrund des Erstarkens völkisch-nationalistischer Strömungen bleibt eine andauernde Auseinandersetzung mit dem Neutralitätsgebot wichtig. Debatten um einzelne Ereignisse, wie dem Auftritt von André Poggenburg in der Universität Magdeburg, zeigen, dass kontroverse Diskussionen bereits stattfinden. Hochschulen sollten dabei nicht vor solchen Debatten zurückschrecken und versuchen, die Hochschulen zu entpolitisieren. Hingegen sollte es ein Ziel sein, politische Debatten mit einem klaren Verständnis des Neutralitätsgebotes verstärkt an die Hochschulen zu bringen und zu fördern. Ein politischer Diskurs ist notwendig, damit Hochschulen ihrem Platz in der Gesellschaft als Zentrum der Wissenschaft und Lehre gerecht werden können. Das Neutralitätsgebot darf kein Deckmantel für rassistische und menschenverachtende Äußerungen sein und nicht zum Ambwehrmechanismus gegen Kritik werden. Denn mit kritischen Äußerungen und Debatten können sich Hochschulen im Rahmen des Neutralitätsgebotes positionieren und aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen.

Im Bereich der Studierendenschaften ist in Hinblick auf die Debatte um ein allgemeinpolitisches Mandat künftig Veränderung zu erwarten. Es ist zu vermuten, dass sich ein allgemeinpolitisches Mandat auf das Neutralitätsgebot auswirken könnte.

Die nähere Bestimmung und die Bildung eines Verständnisses, welchen Handlungsrahmen ein staatliches Neutralitätsgebot einzelnen Akteur*innen an einer Hochschule setzt, bleibt eine wichtige Angelegenheit.

Literaturverzeichnis

- AfD-Fraktion Berlin* (2021): Neutrale Schule Berlin. URL: <https://www.afd-fraktion.berlin/neutrale-schule> (10.5.2021).
- AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft* (2021): Rechtsvorschriften rund um das „Neutralitätsgebot“. URL: <https://afd-fraktion-hamburg.de/rechtsvorschriften-rund-um-das-neutralitaetsgebot/> (29.4.2021).
- Bibliographisches Institut GmbH* (2021): Neutralität. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Neutralitaet> (8.2.2021).
- Bundeszentrale für politische Bildung* (2011): Beutelsbacher Konsens | bpb. In: Bundeszentrale für politische Bildung. URL: <https://www.bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsens> (17.3.2021).
- Cremer, H.* (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.
- Datenschützer verbieten AfD-Lehrermeldeportal (2019). In: Zweites Deutsches Fernsehen. URL: <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/mecklenburg-vorpommern-verbietet-afd-lehrer-meldeportal-100.html> (10.5.2021).
- Deutscher Hochschulverband* (2019): Zur Verteidigung der freien Debattenkultur an Universitäten. Resolution des 69. DHV-Tages 2019 in Berlin. URL: https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/Resolution_Verteidigung_der_Debattenkultur-final.pdf.
- Dişçi, D.* (2019): Der Grundsatz politischer Neutralität. Grenzen der Äußerungsbefugnis politischer Amtsträger. Dissertation. Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1398. Berlin.
- Ehrenhauser, A.* (2017): Politik an Hochschulen: Wie politisch darf der AstA sein? URL: <https://taz.de/Politik-an-Hochschulen/!5386473/> (2.12.2020).
- Gärditz, K.* (2018): Wieviel Freiheit darf sich ein Wissenschaftler nehmen? Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen stehen als Beamte in einem besonderen Treueverhältnis und tragen eine besondere Verantwortung. In: Forschung & Lehre 25 (2). URL: <https://www.forschung-und-lehre.de/wieviel-freiheit-darf-sich-ein-wissenschaftler-nehmen-329/> (7.5.2021).
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* (2019): Fragen und Antworten zu den Denunziationsplattformen der AfD. URL: <https://www.gew.de/schule/fragen-und-antworten-zu-den-denunziationsplattformen-der-afd/> (1.12.2020).
- Gundlig, L. C.* (2018): Zur politischen Neutralitätspflicht der Studierendenschaft 3 (2), S. 39–45. URL: <https://docplayer.org/113211101-Zlvr-2-2018-inhalt-dieses-heftes-zeitschrift-fuer-landesverfassungsrecht-und-landesverwaltungsrecht.html> (10.5.2021).

Gundling, L. C. (2017): Die Neutralitätspflicht an Hochschulen und der Protest gegen extreme Parteien. In: Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht 1 (1). URL: <https://sd77ca95ba2997778.jimcontent.com/download/version/1511633226/module/7062429881/name/Neutralit%C3%A4tspflicht.pdf> (10.5.2021).

Hauszeit (2021): Die Hochschulgruppen stellen sich vor. URL: <https://hastuzeit.de/die-hochschulgruppen-stellen-sich-vor/> (10.5.2021).

Heinrich Böll Stiftung Rheinland-Pfalz e.V. (2020): Was ist (Rechts-)Populismus #5. Neutralitätspflicht oder Kontroversitätsgebot? URL: <https://www.youtube.com/watch?v=Dkfm32PElqk> (1.5.2021).

Klovert, H. (2018): Flagge zeigen auf dem Campus: Warum es deutschen Unis schwerfällt, sich gegen rechts zu engagieren. In: DER SPIEGEL. URL: <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/rechte-an-hochschulen-warum-deutschen-unis-das-engagement-schwerfaellt-a-1224632.html> (4.8.2020).

Kluth (2021): III. Die Gleichheit der Parteien. In: Epping, V. & Hillgruber, C. (Hrsg.): BeckOK GG. 46. Auflage. München. URL: <https://is.gd/IM4tdv>.

Meilhammer, E. (2008): Neutralität als bildungstheoretisches Problem. Von der Meinungsabstinenz zur Meinungsgerechtigkeit. Zugl.: Jena, Univ., Habil.-Schr., 2006. Paderborn.

Methodenportal Uni Leipzig (2021): Was ist ein Diskurs? | Methodenportal der Uni Leipzig. URL: <https://home.uni-leipzig.de/methodenportal/was-ist-ein-diskurs/> (2.4.2021).

Netzwerk Wissenschaftsfreiheit (2021): Manifest. URL: <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/ueber-uns/manifest/> (5.5.2021).

Niendorf, M. & Reitz, S. (2019): Schweigen ist nicht neutral. menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule. Information / Deutsches Institut für Menschenrechte, Bd. Nr. 25. Berlin.

Pautsch, A. (2009): Neue Organisationsmodelle für Hochschulen - ein Ländervergleich. In: Beiträge zur Hochschulforschung 31 (4). URL: https://www.bzh.bayern.de/fileadmin/news_import/4-2009-pautsch.pdf (3.5.2021).

Peterson, T. (2020): Forschungsfreiheit an deutschen Universitäten. Ergebnisse einer Umfrage unter Hochschullehrern. URL: <https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/presse/Allensbach-Praesentation.pdf>.

Prof. Dr. iur. Michael Hartmer (2020): Re: Umgang mit dem Neutralitätsgebot. E-Mail.

Rueckling, S. (2018): Hochschulpolitik ist Allgemeinpolitik oder: wer braucht schon Grenzen? URL: <https://www.fzs.de/2018/07/25/hochschulpolitik-ist-allgemeinpolitik-oder-wer-braucht-schon-grenzen/> (8.5.2021).

Schneider, H. (1999): Der Beutelsbacher Konsens. In: Mickel, W. W. (Hrsg.): Handbuch zur politischen Bildung. Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, Bd. 358. Bonn.

Schweitzer, M. (2004): II. Völkerrechtliche Begriffsbildung und Ausgestaltung. In: Brunner, O., Conze, W. & Koselleck, R. (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. 1. Auflage. Geschichtliche Grundbegriffe, Band 4. Stuttgart, S. 317–337.

Speit, A. (2015): Klage gegen Uni-Asta: Gute Aufrufe, schlechte Aufrufe. URL: <https://taz.de/Klage-gegen-Uni-Asta/!5216439/> (2.12.2020).

Steiger, H. (2004): I. Einleitung. In: Brunner, O., Conze, W. & Koselleck, R. (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. 1. Auflage. Geschichtliche Grundbegriffe, Band 4. Stuttgart, S. 315–316.

Uni Magdeburg: Studenten verhindern Auftritt von André Poggenburg (2017). In: DIE ZEIT. URL: https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-01/uni-magdeburg-afd-vorlesung-poggenburg-proteste?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.ecosia.org%2F (6.5.2021).

Abkürzungsverzeichnis

AfD	Alternative für Deutschland
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheid
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheid
CAH	Campus Alternative Halle
DHV	Deutscher Hochschulverband
Dügida	Düsseldorf gegen die Islamisierung des Abendlandes
fzs	freier Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) e.V.
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GG	Grundgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
IB	Identitäre Bewegung
Jusos	Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschland
RCDS	Ring Christlich-Demokratischer Studenten
StuRa	Studierendenrat

Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die hier vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsleistung eingereicht und ist noch nicht veröffentlicht. Alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Andere als die angegebenen und kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel habe ich nicht genutzt.

Ich bin mir bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Versicherung prüfungsrechtliche Folgen haben wird.

Ort, Datum:10.05.2021, Merseburg.....

Unterschrift:.....